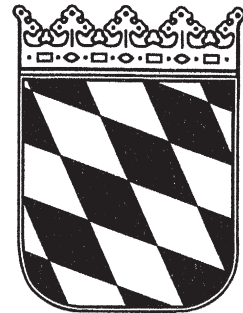


Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Layout: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckelohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

31

16.08.2022

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 68 | Zweckvereinbarung zwischen den achtzehn Kommunen des Landkreises Kronach zur Errichtung eines zentralen Verkehrsübungsplatzes | 71 | Stadt Kronach
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach für das Gebiet „(SO) Photovoltaik-Anlage Fischbach“;
hier: Abwägung, Billigung des Planentwurfes, Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) |
| 69 | Zweckvereinbarung zwischen den achtzehn Kommunen des Landkreises Kronach zur Errichtung eines zentralen Verkehrsübungsplatzes;
Genehmigung | 72 | Stadt Kronach
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Anlage Fischbach“ (BBauPI 132);
hier: Abwägung, Billigung des Planentwurfes, Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) |
| 70 | Stadt Kronach
Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre „Industriegebiet – Einmündung Industriestraße an der Bundesstraße B173“ | | |

20 – 05

68

Zweckvereinbarung

gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG i. V. m. Art. 7 Abs. 1 KommZG

zwischen

den Sachaufwandsträgern der Grundschulen im Landkreis Kronach, die am Verkehrsübungsplatz in Kronach am Verkehrsunterricht teilnehmen, nachfolgend

der **Stadt Kronach** (nachfolgend Bauherr genannt),
dem **Markt Küps**,
der **Stadt Ludwigsstadt**,
dem **Markt Marktrodach**,
dem **Markt Mitwitz**,
dem **Markt Nordhalben**,
dem **Markt Pressig**,
der **Gemeinde Reichenbach**,
der **Gemeinde Schneckelohe**,
der **Gemeinde Steinbach am Wald**,
dem **Markt Steinwiesen**,
der **Gemeinde Stockheim**,
dem **Markt Tettau**,

der **Stadt Teuschnitz**,
der **Gemeinde Tschirn**,
der **Stadt Wallenfels**,
der **Gemeinde Weißenbrunn** und
der **Gemeinde Wilhelmsthal**,

bezüglich des Baus und Betriebes eines Verkehrsübungsplatzes in Kronach am Schulzentrum

vom 06.04.2022

Präambel

Mit dieser Vereinbarung erfüllen die Beteiligten gemeinsam eine kommunale Aufgabe, nämlich die Verkehrserziehung an den Grundschulen. Es ist der gemeinsame Wille, mit dem Verkehrsübungsplatz gute Rahmenbedingungen und damit einen wichtigen Beitrag für die Verkehrssicherheit der Schülerinnen und Schüler zu leisten.

1. Allgemeines

§ 1 Vertragsgegenstand

(I) Mit der Zweckvereinbarung werden der Bau und Betrieb eines stationären Verkehrsübungsplatzes für die im Lehrplan verankerte Fahrradausbildung der Grundschü-

ler im Landkreis Kronach geregelt. Der Verkehrsübungsplatz mit Toiletten und Schulungsraum wird auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1612 Gemarkung Kronach errichtet. Eigentümer dieses Grundstücks ist der Zweckverband Schulzentrum Kronach.

(II) Die praktische und theoretische Fahrradausbildung der Grundschüler wird von den Verkehrserziehern der Polizeiinspektionen Kronach und Ludwigsstadt durchgeführt.

(III) Eine Untervermietung durch die Nutzer an Dritte ist nicht gestattet.

§ 2 Vertragsdauer

(I) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.07.2023. Es läuft auf unbestimmte Zeit.

(II) Vor Ablauf von 25 Jahren ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Nach Ablauf von 25 Jahren seit Vertragsbeginn kann der Vertrag ordentlich mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden.

2. Bau des Verkehrsübungsplatzes

§ 3 Aufgabenübertragung für den Bau

(I) Mit Abschluss dieser Vereinbarung übertragen die beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden der Stadt Kronach die Aufgabe, einen Verkehrsübungsplatz zu bauen, Förderanträge zu stellen und die für den Betrieb notwendigen Verträge zu schließen sowie das Inventar einmalig bereitzustellen.

(II) Die Kostenberechnung sowie die Ausschreibung der Bauarbeiten erfolgt durch die Tiefbauabteilung der Stadt Kronach. Alle Sachaufwandsträger der beteiligten Schulen erklären sich bereit, den Verkehrsübungsplatz gemeinsam zu finanzieren (Investitionsumlage).

(III) Gleichzeitig erhält die Stadt Kronach die Befugnis, die Investitionsumlage für den Bau des Verkehrsübungsplatzes mit dem zu errichtenden Gebäude und dem notwendigen Inventar von den beteiligten Kommunen zu erheben.

§ 4 Aufteilung der Baukosten

Die Kosten für den Bau des Platzes liegen bei 943.000 EUR (aktuelle Kostenschätzung, inkl. 19% USt.). Darin enthalten sind Kosten für das Schulungsgebäude in Höhe von ca. 317.800 EUR sowie für die Ausstattung des Schulungsgebäudes in Höhe von ca. 23.600 EUR. Umlageschlüssel sind die Einwohnerzahlen der Landkreisgemeinden, die am Verkehrsunterricht teilnehmen (Stand 30.06.2021; Wert der gesamten Einwohner des Landkreises entsprechen 100 v. H. des umzulegenden Gesamtbetrages).

§ 5 Abrechnung und weitere Kosten

(I) Die Kostenaufteilung erfolgt nach den tatsächlich angefallenen Kosten nach Abzug der tatsächlich gewährten Zuwendungen. Staatliche Zuwendungen werden nicht gewährt.

(II) Die Gemeinden können jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Vorgangs in den Räumen der Stadtverwaltung Kronach während der Öffnungszeiten nehmen.

(III) Der Stadt Kronach steht für ihren Aufwand ein Verwaltungskostenbeitrag zu. Die Stadt erkennt die Vorteile des gewählten Standortes des Verkehrsübungsplatzes für sich an. Damit gilt der Verwaltungskostenbeitrag als abgegolten. Weitere Kosten für den Aufwand werden da-

her durch die Stadt nicht berechnet.

(IV) Die Stadt Kronach erhebt die Umlagen aufgrund dieser Vereinbarung. Eine Verbescheidung findet nicht statt. Die Beträge werden innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung an die Stadt Kronach gezahlt. Eine gesonderte Verwaltungskostenpauschale wird von der Stadt Kronach nicht berechnet.

(V) Mehrkosten, die während der Ausführung entstehen oder absehbar sind, werden den beteiligten Gemeinden, Märkten und Städten mitgeteilt. Diese sind von den Beteiligten zu akzeptieren.

(VI) Es können bis zu drei Abschlagszahlungen von den beteiligten Gemeinden, Märkten und Städten angefordert werden. Diese Abschlagszahlungen richten sich nach dem Kostenstand. Eine endgültige Abrechnung findet nach Abschluss (nach Eingang der letzten Rechnung) statt.

3. Betrieb des Verkehrsübungsplatzes

§ 6 Unterhalt

(I) Die eingesetzten Verkehrserzieher der Polizeiinspektionen Kronach und Ludwigsstadt sind während der Ausbildungszeiten auf dem Verkehrsübungsplatz präsent und organisieren den eigentlichen Betrieb.

(II) Die darüber hinaus gehende Betreuung und der laufende Unterhalt wird mittels einer gesonderten Kooperationsvereinbarung mit dem Zweckverband Schulzentrum geregelt.

(III) Soweit über den laufenden Unterhalt hinausgehende Investitionen erforderlich werden, tritt die Stadt Kronach als Bauherr für die beteiligten Kommunen ein. Der durch Spenden und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf für Investitionen – das sind die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung des Verkehrsübungsplatzes sowie über den laufenden Unterhalt hinausgehende Neu- oder Ersatzbeschaffungen – wird auf die Gemeinden umgelegt (Investitionskostenumlage). §§ 4 und 5 dieser Vereinbarung finden analoge Anwendung.

§ 7 Pflichten des Nutzers

Für die Nutzung des Verkehrsübungsplatzes gilt neben dieser Vereinbarung die Hausordnung des Zweckverbandes Schulzentrum.

§ 8 Haftung

(I) Für Schäden an Geräten und Räumen sowie Verunreinigungen des Verkehrsübungsplatzes, die durch eine ordnungswidrige Benutzung während der Nutzungszeit durch die Nutzer bzw. deren Schüler entstehen, haften die Nutzer in voller Höhe.

(II) Für von den Nutzern verwendete Gegenstände oder Geräte, die zum Inventar des Verkehrsübungsplatzes gehören, ist durch diese voller Ersatz zu leisten, wenn die Gegenstände oder Geräte nicht zurückgegeben oder vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt worden sind. Für von den Nutzern bzw. deren Schülern selbst eingebrachte Gegenstände, insbesondere Wertsachen, übernehmen die beteiligten Kommunen keine Haftung.

(III) Bei der Fahrradausbildung handelt es sich um eine lehrplangemäße schulische Veranstaltung. Somit sind die Kinder sowohl bei der Fahrt zur Jugendverkehrsschule als auch während der Durchführung des Unterrichts gesetzlich unfallversichert.

§ 9 Streitigkeiten, Schlichtung

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das Landratsamt Kronach als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen (Art. 53 KommZG).

§ 10 Ausscheiden

Scheidet eine Gemeinde aufgrund Sprengeländerung als Nutzer aus, ist keine anteilmäßige Rückzahlung der Investitionsumlage an den ausscheidenden Nutzer zu leisten.

§ 11 Geltung des Komm ZG

Für diese Zweckvereinbarung gelten die Vorschriften des KommZG.

§ 12 Schlussbestimmungen

(I) Vereinbarungen, die zu einer Veränderung dieser Nutzungsvereinbarung führen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

(II) Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtswirksame Bestimmung durch eine andere, ihr möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten der Vertragsparteien entspricht. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

§ 13 Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung bedarf nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Kronach, 06.04.2022

Stadt Kronach
Erste Bürgermeisterin Angela Hofmann

Markt Küps
Erster Bürgermeister Bernd Rebhan

Stadt Ludwigsstadt
Erster Bürgermeister Timo Ehrhardt

Markt Marktrodach
Erster Bürgermeister Norbert Gräbner

Markt Mitwitz
Erster Bürgermeister Oliver Plewa

Markt Nordhalben
Zweiter Bürgermeister Ludwig Pötzingner

Markt Pressig
Erster Bürgermeister Stefan Heinlein

Gemeinde Reichenbach
Erste Bürgermeisterin Karin Ritter

Gemeinde Schneckenlohe
Erster Bürgermeister Knut Morgenroth

Gemeinde Steinbach am Wald
Erster Bürgermeister Thomas Löffler

Markt Steinwiesen
Erster Bürgermeister Gerhard Wunder

Gemeinde Stockheim
Erster Bürgermeister Rainer Detsch

Markt Tettau
Erster Bürgermeister Peter Ebertsch

Stadt Teuschnitz
Erster Bürgermeister Frank Jakob

Gemeinde Tschirn
Erster Bürgermeister Peter Klinger

Stadt Wallenfels
Erster Bürgermeister Jens Korn

Gemeinde Weißenbrunn
Erster Bürgermeister Jörg Neubauer

Gemeinde Wilhelmsthal
Erste Bürgermeisterin Susanne Grebner

20 – 05

69

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen den achtzehn Kommunen des Landkreises Kronach zur Errichtung eines zentralen Verkehrs- übungsplatzes; Genehmigung

Die Sachaufwandsträger der Grundschulen im Landkreis Kronach erfüllen gemeinsam die kommunale Aufgabe der Verkehrserziehung an den Grundschulen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe errichten und betreiben die achtzehn Kommunen des Landkreises gemeinsam einen Verkehrsübungsplatz am Schulzentrum in Kronach. Die Übertragung der notwendigen Befugnisse für die Errichtung und den Betrieb dieses Platzes erfolgt mit der Zweckvereinbarung vom 06.04.2022 gemäß Art. 7 Abs. 3 KommZG. Einzelne Befugnisse werden dabei verantwortlich der Stadt Kronach übertragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der abgeschlossenen Zweckvereinbarung wird hiermit erteilt, da dieser keine Versagungsgründe entgegenstehen.

Gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG bedarf eine Zweckvereinbarung, durch die eine beteiligte Gebietskörperschaft (Art. 1 Satz 1 GO) auch Befugnisse erhält, der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Das Landratsamt Kronach ist als Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG für die Genehmigung zuständig.

Sowohl die Zweckvereinbarung als auch die rechtsaufsichtliche Genehmigung werden im Amtsblatt des Landkreises Kronach amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Sofern die Zweckvereinbarung geändert oder aufgehoben wird, bedarf dies gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG wiederum der Genehmigung durch das Landratsamt Kronach.

Die achtzehn Landkreiskommunen erhalten jeweils einen Abdruck dieser Genehmigung sowie eine unterschriebene Ausfertigung der Zweckvereinbarung.

Kronach, den 09.08.2022

Schaller
Regierungsdirektor

Stadt Kronach **70**

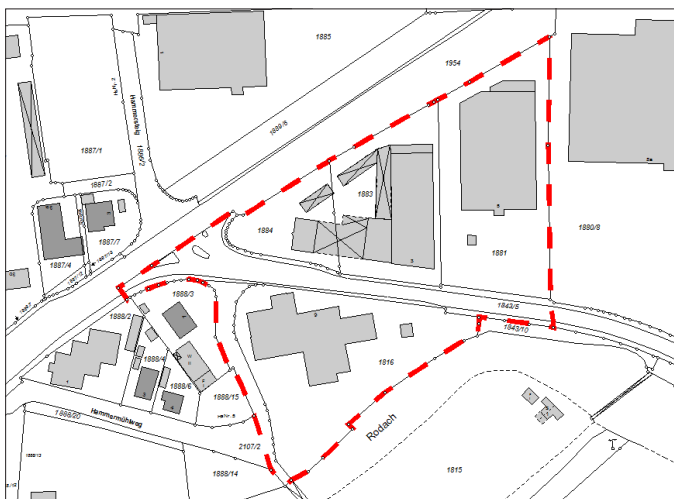
Die Stadt Kronach erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre „Industriegebiet – Einmündung Industriestraße an der Bundesstraße B173“

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der aktuell gültigen Veränderungssperre der Stadt Kronach „Industriegebiet Einmündung Industriestraße an der Bundesstraße B 173“ umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen mit folgenden Flurnummern der Gemarkung Kronach und ist damit deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Industriegebiet Einmündung Industriestraße an der Bundesstraße B 173“: 1883, 1884, 1881, 1816, 1843/5 (Teilfläche) und 2107/2 (Teilfläche).



Der Stadtrat der Stadt Kronach hat zur Sicherung der Planungsziele für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Industriegebiet – Einmündung Industriestraße an der Bundesstraße B173“ eine Satzung über eine Veränderungssperre erlassen, die am 23.09.2019 in Kraft getreten ist und zunächst bis zum 22.09.2021 galt. Mit Beschluss des Stadtrates am 02.08.2021 wurde die erste Verlängerung der Ver-

änderungssperre als Satzung beschlossen, welche am 16.08.2021 in Kraft getreten ist und die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr verlängert hat.

§ 2

Zeitraum der Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der in § 1 dieser Satzung genannten Veränderungssperre wird durch diese Satzung um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre „Industriegebiet – Einmündung Industriestraße an der Bundesstraße B173“ tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises Kronach in Kraft.

§ 4

Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn der aufzustellende Bebauungsplan „Industriegebiet – Einmündung Industriestraße an der Bundesstraße B173“ in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf der in § 2 genannten Jahresfrist.

Kronach, den 08.08.2022

STADT KRONACH

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

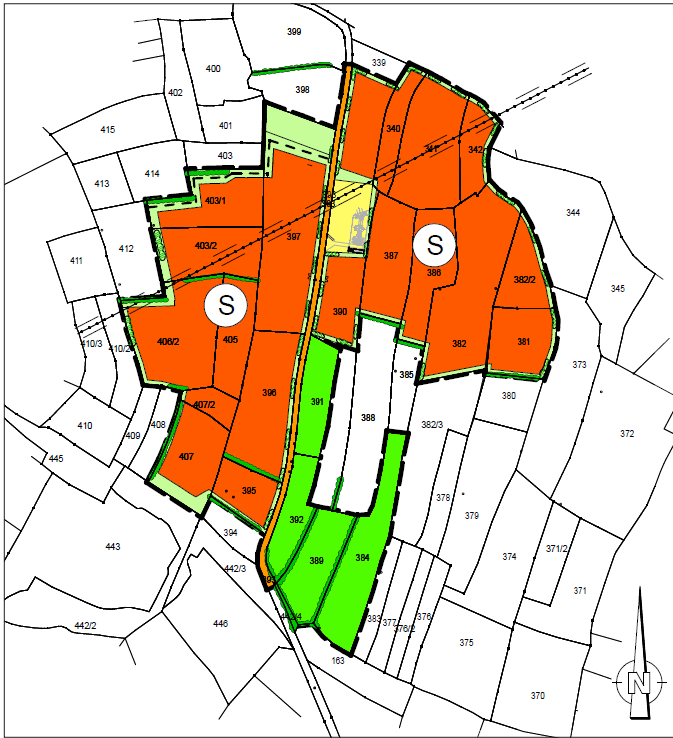
Stadt Kronach **71**

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Kronach; 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach für das Gebiet „(SO) Photovoltaik-Anlage Fischbach“; hier: Abwägung, Billigung des Planentwurfes, Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung am 01.08.2022 die eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgewogen sowie den vorgelegten Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach für das Gebiet „(SO) Photovoltaik-Anlage Fischbach“ mit Begründung in der Fassung vom 01.08.2022 gebilligt.

Der geplante Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flur-Nummern 340, 341, 342, 381, 382, 382/2, 384, 386, 387, 389, 390, 391, 392, 395, 396, 397, 403/1, 403/2, 405, 406/2, 407, und 407/2 der Gemarkung Fischbach.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für diese Planungsabsicht erfolgt in Form öffentlicher Darlegung des Planentwurfes und Anhörung in der Zeit

von Mittwoch, 24.08.2022
mit Montag, 26.09.2022

beide Tage eingeschlossen, beim Stadtbauamt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, II. Stock, Zimmer 146.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Beschreibung der Festsetzungen für das Vorhaben
- Beschreibung der Umwelt und Bevölkerung im Planbereich
- Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen
- Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen
- Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten
- Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen

Hinsichtlich der Umweltbelange werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter geprüft.

Die Darlegungsunterlagen können im Stadtbauamt Kronach, II. Stock, Zimmer 146, während der Dienststunden

vormittags:
Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
nachmittags:
Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

eingesehen werden. Zusätzlich ist der Planentwurf mit der Begründung auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und kann im Internet unter www.kronach.de,

Rubrik Rathaus & Politik, Amtliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr, Freitag zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr, können telefonisch unter den Telefonnummer 09261/97-279 (Herr Schneider) bzw. -272 (Herr Kreul) vereinbart werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht firstgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach „(SO) Photovoltaik-Anlage Fischbach“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach „Sondergebiet (SO) Solarpark Fischbach“ nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umweltrechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Kronach, 10.08.2022
STADT KRONACH

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

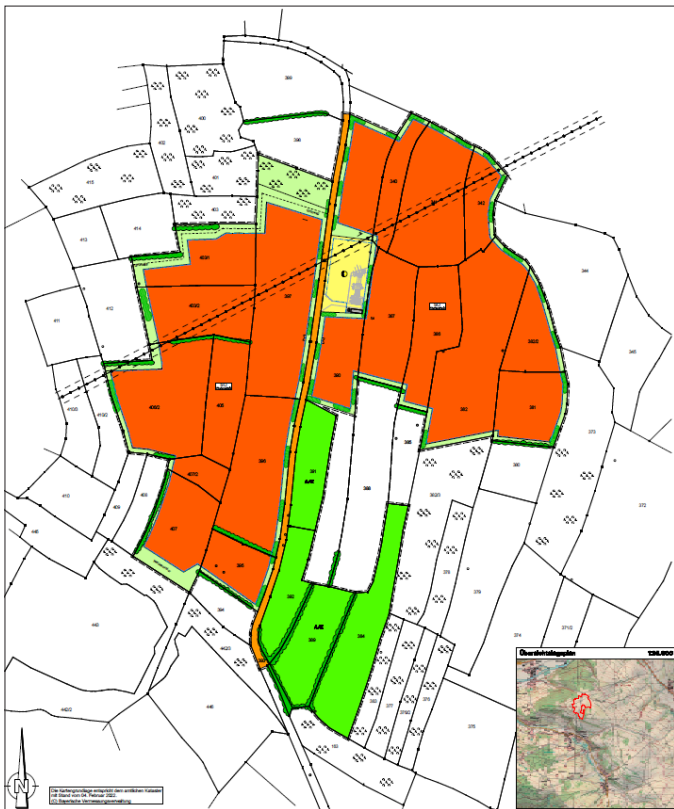
Stadt Kronach

72

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Kronach; Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Anlage Fischbach“ (BBauPI 132); hier: Abwägung, Billigung des Planentwurfes, Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung am 01.08.2022 die eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgewogen sowie den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Anlage Fischbach“ mit Begründung in der Fassung vom 01.08.2022 gebilligt.



vormittags:
 Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

nachmittags:
 Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

eingesehen werden. Zusätzlich ist der Planentwurf mit der Begründung auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und kann im Internet unter www.kronach.de, Rubrik Rathaus & Politik, Amtliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr, Freitag zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr, können telefonisch unter den Telefonnummer 09261/97-279 (Herr Schneider) bzw. -272 (Herr Kreul) vereinbart werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht firstgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Fischbach“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Fischbach“ nicht von Bedeutung ist.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flur-Nummern 340, 341, 342, 381, 382, 382/2, 384, 386, 387, 389, 390, 391, 392, 395, 396, 397, 403/1, 403/2, 405, 406/2, 407, und 407/2 der Gemarkung Fischbach.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für diese Planungsabsicht erfolgt in Form öffentlicher Darlegung des Planentwurfes und Anhörung in der Zeit

von Mittwoch, 24.08.2022
 mit Montag, 26.09.2022

beide Tage eingeschlossen, beim Stadtbauamt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, II. Stock, Zimmer 146.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Beschreibung der Festsetzungen für das Vorhaben
- Beschreibung der Umwelt und Bevölkerung im Planbereich
- Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen
- Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen
- Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten
- Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen

Hinsichtlich der Umweltbelange werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter geprüft.

Die Darlegungsunterlagen können im Stadtbauamt Kronach, II. Stock, Zimmer 146, während der Dienststunden

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kronach, 10.08.2022
 STADT KRONACH

Angela Hofmann
 Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
 Löffler
 Landrat